



Brüssel, den 4. Oktober 2024
(OR. en)

13827/24

Interinstitutionelle Dossiers:

2011/0249(NLE)

2016/0091(NLE)

2016/0092(NLE)

POLCOM 260

COLAC 105

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Beschlüsse des Rates über den Abschluss eines Handelsübereinkommens mit Kolumbien, Peru und Ecuador

a) Beschluss des Rates über den Abschluss des Handelsübereinkommens zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten sowie Kolumbien und Peru

– *Annahme*

– *Billigung der irischen Sprachfassung*

b) Beschluss des Rates über den Abschluss des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten sowie Kolumbien und Peru betreffend den Beitritt Ecuadors

– *Annahme*

– *Billigung der irischen Sprachfassung*

1. Im September 2011 hat die Kommission dem Rat Vorschläge für Beschlüsse über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung¹ des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits sowie über den Abschluss² des genannten Übereinkommens vorgelegt.

¹ Dok. ST 14757/11 + ADD 1-32.

² Dok. ST 14760/11 + ADD 1-32.

2. Der Rat hat am 31. Mai 2012 den Beschluss über die Unterzeichnung³ und die vorläufige Anwendung des Handelsübereinkommens angenommen. Zugleich hat der Rat gemäß Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v AEUV beschlossen, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss des Handelsübereinkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument ST 14762/1/11) zusammen mit dem Übereinkommen⁴ dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten, um den künftigen Abschluss des Handelsübereinkommens vorzubereiten.
3. Das Handelsübereinkommen mit Kolumbien und Peru wurde am 26. Juni 2012 in Brüssel unterzeichnet.
4. Das Europäische Parlament hat dem Abschluss des Handelsübereinkommens am 11. Dezember 2012 zugestimmt.
5. Die Verfahren zur Ratifizierung des Handelsübereinkommens durch die Mitgliedstaaten wurden am 6. Juni 2024 abgeschlossen.
6. Das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union sowie Kolumbien und Peru tritt gemäß seinem Artikel 330 Absatz 2 am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der internen rechtlichen Verfahren notifiziert haben.
7. Am 4. April 2016 hat die Kommission dem Rat Vorschläge für Beschlüsse über die Unterzeichnung⁵ und die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen mit Kolumbien und Peru zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors („Beitrittsprotokoll“) sowie über den Abschluss⁶ des Beitrittsprotokolls vorgelegt.

³ Dok. ST 14759/1/11 REV 1 (veröffentlicht im ABl. L 354 vom 21. Dezember 2012).

⁴ Dok. ST 14764/1/11 REV 1.

⁵ Dok. ST 7614/16 + ADD 1-28.

⁶ Dok. ST 7616/16 + ADD 1-28.

8. Am 11. November 2016 hat der Rat den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung⁷ und die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen mit Kolumbien und Peru betreffend den Beitritt Ecuadors angenommen. Zugleich hat der Rat gemäß Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v AEUV beschlossen, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss des Beitrittsprotokolls in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument ST 7620/16) zusammen mit dem Beitrittsprotokoll⁸ dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten, um den künftigen Abschluss des Protokolls vorzubereiten.
9. Das Beitrittsprotokoll wurde anschließend am 11. November 2016 in Brüssel unterzeichnet.
10. Das Europäische Parlament hat dem Abschluss des Beitrittsprotokolls am 14. Dezember 2016 zugestimmt.
11. Die Verfahren zur Ratifizierung des Beitrittsprotokolls wurden am 15. Juli 2024 abgeschlossen.
12. Das Beitrittsprotokoll tritt gemäß seinem Artikel 27 Absatz 3 am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der internen rechtlichen Verfahren notifiziert haben.
13. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet.
14. Die irischen Sprachfassungen des Handelsübereinkommens sowie des Beitrittsprotokolls, die nicht zum Zeitpunkt der Unterzeichnung erstellt wurden, stehen nun zur Verfügung.
15. Der Ausschuss für Handelspolitik (Stellvertreter) hat am 26. September 2024 die Entwürfe der Beschlüsse des Rates über den Abschluss des Handelsübereinkommens mit Kolumbien und Peru sowie des Beitrittsprotokolls in der Fassung der Dokumente ST 14762/1/11 REV 1 bzw. ST 7620/16 gebilligt.

⁷ Dok. ST 7619/16 (veröffentlicht im ABl. L 356 vom 24. Dezember 2016).

⁸ Dok. ST 7621/16.

16. Den Vertragsparteien wird eine Verbalnote übermittelt, aus der hervorgeht, dass Bezugnahmen im Handelsübereinkommen auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nach seinem Austritt aus der Europäischen Union hinfällig geworden sind.
17. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat daher ersucht, auf einer seiner nächsten Tagungen
- den Beschluss über den Abschluss des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung der Dokumente ST 14762/11 (hr, ga) und ST 14762/1/11 REV 1 (die restlichen Sprachfassungen) sowie den Wortlaut des Übereinkommens in der Fassung des Dokuments 14764/11 (ga) + ADD 1-31 (ga) + (für alle anderen Sprachfassungen) 14764/1/11 REV 1 + ADD 1 REV 1 + ADD 1 REV 1 COR 1 + ADD 2-22 + ADD 23 REV 1 + ADD 24 REV 1 + ADD 25 REV 1 + ADD 26 + ADD 27 REV 1 + ADD 28 REV 1 + ADD 29 REV 1 + ADD 30 REV 1 + ADD 30 REV 1 COR 1 + ADD 31 REV 1 als A-Punkt anzunehmen;
 - den Beschluss des Rates über den Abschluss des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen mit Kolumbien und Peru zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors in der Fassung des Dokuments ST 7620/16 sowie den Wortlaut des Protokolls in der Fassung des Dokuments 7621/16 + ADD 1-13 + ADD 8 COR 1 als A-Punkt anzunehmen;
 - die irische Sprachfassung des Handelsübereinkommens sowie des Beitrittsprotokolls in der Fassung der Dokumente ST 14764/11 (ga) + ADD 1-31 (ga) bzw. ST 7621/16 (ga) + ADD 1-13 (ga) als A-Punkt anzunehmen;
 - zur Kenntnis zu nehmen, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet wird und dass ihm die Beschlüsse des Rates übermittelt werden; und

- den Entwurf der den Vertragsparteien zu übermittelnden Verbalnote (siehe Anlage) zur Kenntnis zu nehmen.
-

Entwurf einer Verbalnote

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist gemäß dem am 24. Januar 2020 in Brüssel und London unterzeichneten Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) seit dem 1. Februar 2020 (00:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit) nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union (im Folgenden „Union“) und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Euratom“).

In dem Austrittsabkommen wurde ein Übergangszeitraum zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union festgelegt, in dem das Vereinigte Königreich für die Zwecke internationaler Übereinkünfte, die von der Union (oder Euratom) oder von im Namen der Union (oder Euratom) handelnden Mitgliedstaaten oder von der Union (oder Euratom) und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam geschlossen wurden, als Mitgliedstaat behandelt wurde und an die aus diesen Abkommen resultierenden Verpflichtungen gebunden war.

Dieser Übergangszeitraum endete am 31. Dezember 2020.

Seit dem Ende des Übergangszeitraums gelten internationale Übereinkünfte, die von der Union (oder Euratom) oder von Mitgliedstaaten, die im Namen der Union (oder Euratom) handeln, oder von der Union (oder Euratom) und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam geschlossen wurden, nicht mehr für das Vereinigte Königreich.

Folglich teilt die Union [*Drittland*] mit, dass das Vereinigte Königreich für die Zwecke des Abkommens zur Schaffung eines Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits nicht als Mitgliedstaat der Union behandelt wird und daher nicht durch dieses Abkommen erfasst oder gebunden ist. Alle Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich in dem Übereinkommen sind daher außer Acht zu lassen und haben keine Wirkung.